

§ 2

Instandsetzungsvertrag

(1) Instandsetzungsarbeiten gemäß § 1 dürfen erst ausgeführt werden, nachdem ein Instandsetzungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossen worden ist.

(2) Der Vertrag ist schriftlich abzuschließen (Urkundenform).

§ 3

Quartals- und Jahresverträge

(1) Zwischen sozialistischen Betrieben als Auftraggeber und den sozialistischen Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben als Auftragnehmer sind Quartals- oder Jahresverträge abzuschließen, wenn die Fahrzeuge des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung der Fahrt und Betriebsbereitschaft eines ständigen Instandhaltungsdienstes bedürfen. Derartige Verträge erstrecken sich z. B. auf planmäßige Aggregatüberholungen, auf den Austausch von Aggregaten, auf die Durchführung eines regelmäßigen technischen Überwachungsdienstes (Haupt- und Zwischenrevisionen) und auf die planmäßige Versorgung der Regiewerkstätten mit den für die laufende Instandhaltung benötigten Ersatzteilen.

(2) Die Vertragspartner können darüber hinaus weitere Leistungen in Form von Quartals- und Jahresverträgen vereinbaren.

§ 4

Einzelinstandsetzungsverträge

(1) Verträge über Einzelinstandsetzungen werden auch dann abgeschlossen, wenn Quartals- oder Jahresverträge zwischen den Vertragspartnern vorliegen.

(2) Der Abschluß eines Vertrages über Einzelinstandsetzungen (Auftrag) erfolgt, indem der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen Instandsetzungsauftrag unterschreiben;

(3) Eine unterschriebene Durchschrift des Auftrages erhält der Auftraggeber;

(4) Fernschriftlich oder fernmündlich erteilte Änderungen oder Ergänzungen zum Instandsetzungsvertrag (Auftrag) sind innerhalb einer Woche durch den Auftraggeber schriftlich nachzureichen. Sie gelten als angenommen, wenn ihnen nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang des schriftlichen Auftrages schriftlich widersprochen wird;

§ 5

Inhalt der Verträge

(1) In die Quartals- und Jahresverträge sind folgende Angaben aufzunehmen:

- X. Die Bezeichnung der Vertragspartner, deren Anschrift einschließlich Fernsprech- und Bankverbindung, deren Leiter und übergeordnete Organe;
2. die Bezeichnung der Globalvereinbarung, des Global- oder vorbereitenden Vertrages, wenn der Instandsetzungsvertrag auf dieser Grundlage abgeschlossen wird;
3. die Anzahl der instandzusetzenden Fahrzeuge oder Aggregate, auf gegliedert nach Quartalen;
4. die genaue Bezeichnung der Fahrzeuge oder deren Aggregate (Fabrikate, Typen, polizeiliches Kennzeichen, Motor- oder Fahrgestell-Nr.);
5. die Art und der Umfang der Instandsetzungsarbeiten (z. B. Aggregatüberholungen, laufende Revisionen);

6. Bestimmungen über die Qualität (z. B. technische Bedingungen, Vollständigkeit und gegebenenfalls Bestimmungen über Garantie);

7. Bestimmungen über die Preisgestaltung und das anzuwendende Verrechnungsverfahren oder die Zahlungsbedingungen;

8. die Zuführungs- oder Fertigstellungstermine;

9. Bestimmungen über das Prüfungsverfahren und die Übernahme (Probefahrten oder Probeläufe);

10. Bestimmungen über die Folgen der Vertragsverletzung;

(2) In die Einzelinstandsetzungsverträge sind die Angaben des Abs. 1 entsprechend aufzunehmen; angenommen sind die Angaben zu Ziffern 2, 3 und 10;

(3) Vom Inhalt gemäß Abs. 1 (ausgenommen Ziff. 7) und Abs. 2 kann abgewichen werden, wenn dies nach Art der Instandsetzung oder nach den besonderen Umständen des Vertragsabschlusses geboten erscheint;

(4) In den Verträgen ist auf die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen Bezug zu nehmen.

§ 6

Kostenanschlag

(1) Ein Kostenanschlag kann erst dann vom Auftragnehmer erteilt werden, wenn der Befund am demontierten Fahrzeug oder Aggregat festgestellt worden ist. Die zur Abgabe eines Kostenanschlages vom Auftragnehmer vorgenommenen Leistungen werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es zur Durchführung der Instandsetzung nicht oder in abgeänderter Form kommt.

(2) Kostenanschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

(3) Hält der Auftragnehmer während der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für erforderlich, so sind diese erst nach erneuter Vereinbarung durchzuführen.

§ 7

Durchführung der Instandsetzungsarbeiten

(1) Die Instandsetzungen erstrecken sich in dem im Instandsetzungsauftrag festgelegten Umfang auf die Instandsetzung oder Erneuerung der Aggregate und Ersatzteile.

(2) Haben sich während der Instandsetzung Mängel herausgestellt, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen und über den Umfang des erteilten Instandsetzungsauftrages hinausgehen, deren Beseitigung vom Auftraggeber aber nicht gebilligt wird oder die wegen Fehlens von Ersatzteilen nicht beseitigt werden konnten, ist dies bei der Übergabe des Kraftfahrzeuges schriftlich festzulegen und der Auftraggeber auf die eventuellen Auswirkungen hinzuweisen.

(3) Bei jeder Instandsetzung — ausgenommen Kunden, dienstarbeiten mit einem maximalen Zeitaufwand von vier Stunden oder Arbeiten in Kraftfahrzeug-Spezialbetrieben (z. B. Polsterei, Lackier-, Kühlerklempnerbetriebe) — ist die Lenkungs- und Bremsanlage der Kraftfahrzeuge in jedem Falle zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind mit Zustimmung und auf Kosten des Auftraggebers zu beseitigen. Verweigert der Auftraggeber seine Zustimmung, ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen. Ein Fahrzeug, dessen Lenkungs- und Bremsanlage